

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen



Aufgrund der §§ 6, 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578) sowie des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16.11.1995 (GVBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2019 (GVBl. S. 421, ber. 2020 S. 112), hat die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen in ihrer Sitzung I/21 am 16.02.2022 folgende Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen beschlossen:

Präambel

Gleichstellungsregelung

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche, männliche sowie diverse Betroffene in gleicher Weise gemeint.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Usingen“. Er hat seinen Sitz in Usingen im Hochtaunuskreis.
2. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S 405 ff.), zuletzt geändert am 15. Mai 2002 (BGBl. I, Seite 1578).
3. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

§ 2

Mitglieder

1. Mitglieder des Verbandes sind die Stadt Usingen, die Stadt Neu-Anspach und die Gemeinde Wehrheim.
2. Über das Ausscheiden (Aufhebung der Mitgliedschaft) bzw. eine Aufhebung der Mitgliedschaft für Teilversorgungsgebiete und die Aufnahme von Verbandsmitgliedern entscheidet der Vorstand. Will der Vorstand dem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft stattgeben, hat er dies der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Verbandsversammlung ist zu hören. Widerspricht die Aufsichtsbehörde fristgerecht, ist der Antrag abzulehnen.
3. Verbandsmitglieder, deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe oder deren Last entfallen ist, sind berechtigt, die Aufhebung ihrer Mitgliedschaft zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn das Verbandsmitglied den Vorteil durch eigene Maßnahmen beseitigt hat oder wenn durch die Aufhebung der Mitgliedschaft erhebliche Nachteile für das öffentliche Interesse, den Verband oder dessen

Gläubiger zu besorgen sind; Nachteile für den Verband sind insbesondere in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Wasserverbandsgesetzes anzunehmen.

4. Die Aufsichtsbehörde kann Verpflichtungen des Verbandes und des betreffenden Verbandsmitglieds festsetzen, um unbillige Folgen der Aufhebung der Mitgliedschaft zu verhüten.

§ 3 Aufgabe

1. Der Verband hat die Aufgabe, das für die Verbandsmitglieder erforderliche Trink- und Brauchwasser aus eigenen Gewinnungsanlagen und durch Fremdwasserbezug zu beschaffen und zu liefern. Zur eindeutigen Abgrenzung der Anlagen des Verbandes und derjenigen seiner Mitglieder dient der Verbandsplan nach § 4 Abs. 1.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband unter Einbeziehung vorhandener Anlagen die notwendigen Anlagen zu planen, zu erstellen, zu betreiben, zu erhalten und die notwendigen Wasserrechte sicherzustellen. Er hat etwa erforderliche Verträge zur Sicherstellung des Fremdwasserbezuges abzuschließen sowie die benötigten Grundstücke wie auch Grundstücks- und Durchleitungsrechte zu beschaffen.
3. Der Verband kann die Verwaltung und Betriebsführung anderer Wasserverbände oder -versorgungseinrichtungen übernehmen oder diese übertragen und sich an anderen Wasserverbänden oder -versorgungsunternehmen beteiligen.

§ 4 Unternehmen und Plan, Verbandsgebiet

1. Der Umfang des Unternehmens ergibt sich aus dem Verbandsplan und den ihn ergänzenden Plänen in der jeweils gültigen Fassung. Die einzelnen Pläne bestehen aus einem Erläuterungsbericht sowie Karten und Zeichnungen. Je eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.
2. Das Verbandsgebiet umfasst das gesamte Gebiet der als Mitglieder geführten Kommunen mit Ausnahme der Stadtteile Merzhausen und Wilhelmsdorf der Stadt Usingen. Das Verbandsgebiet ergibt sich aus dem Übersichtsplan des Ingenieurbüros GS Ingenieurbüro vom 26.07.2019 im Maßstab 1:20.000, der Bestandteil dieser Satzung ist. Der Plan wird vom Verbandsvorsteher aufbewahrt. Jeweils eine Ausfertigung des Plans wird von der Aufsichtsbehörde und den betreffenden Mitgliedern aufbewahrt.
3. Über die Ausführung des Plans gemäß § 4 Abs. 1 sowie seine wesentlichen Änderungen und Ergänzungen beschließt die Verbandsversammlung. Beschlüsse dieser Art bedürfen der Zweidrittelmehrheit der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen.
4. Der Verband darf den Plan und die ergänzenden Pläne nicht ohne Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde ausführen.
5. Der Verbandsvorsteher unterrichtet das Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Umwelt Wiesbaden und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen ihre Beendigung an. Dem Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Umwelt Wiesbaden ist vor dem Vertragsschluss Gelegenheit zur Äußerung über die Verdingung der Arbeiten an einen Unternehmer zu geben. Nach Beendigung der Arbeiten prüft das Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Umwelt

Wiesbaden, soweit erforderlich in Zusammenarbeit mit anderen Fachbehörden, ob die Arbeiten sachgemäß ausgeführt worden sind.

6. Bei Baumaßnahmen, die keiner Umweltverträglichkeitsprüfung und somit auch keiner Baugenehmigung nach dem Hessischen Wassergesetz (HWG) bedürfen, ist die Beteiligung der technischen Fachbehörden gemäß Abs. 4 entbehrlich.
7. Soweit es der Plan vorsieht, bringen die Gemeinden bereits vorhandene Anlagen ein. Sie werden dafür angemessen entschädigt.

§ 5

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Mitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (WVG) und der Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.
Hierzu gehören insbesondere:

1. Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik
2. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes
3. Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge
4. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes
5. Bestellung des Wirtschaftsprüfenden für den Jahresabschluss
6. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
7. Anhörungen und Beschlussfassungen im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus je drei Vertretenden eines jeden kommunalen Verbandsmitgliedes, die die Rechte und Pflichten ihrer Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung wahrnehmen. Bei Verhinderung wird jeder von einem Stellvertretenden vertreten.
2. Die Vertretenden und deren Stellvertretende werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder aus deren Mitte gewählt. Verliert ein Vertretender oder Stellvertretender seinen Sitz in der Vertretungskörperschaft, endet damit seine Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung; es findet nach Satz 1 eine Nachwahl statt.

3. Vorstandsmitglieder, deren Stellvertretende sowie Dienstkräfte des Verbandes können nicht der Verbandsversammlung angehören.
4. Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Durchführung der Neuwahl weiter aus.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Der Verbandsvorstehende oder sein Stellvertretender beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Ladung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde, soweit die Ämter des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters nicht besetzt sind. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen und hat zu verhandeln, wenn ein Verbandsmitglied oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.
2. Beschlüsse der Verbandsversammlung können alternativ auch im Umlaufverfahren schriftlich gefasst werden, wenn kein Mitglied der Verbandsversammlung dem Verfahren widerspricht.
3. Der Verbandsvorstehende lädt schriftlich oder elektronisch mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es einer Frist von 2 Tagen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Ladungen müssen innerhalb der genannten Fristen zugehen. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zur Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn die in der Verbandsversammlung vertretenen Verbandsmitglieder dem einstimmig zustimmen. Der Verbandsvorstehende lädt ferner die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden ein.
4. Der Verbandsvorstehende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertretender, leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht. Zu Beginn der Sitzung tragen sich die erschienenen Vertreter der Mitglieder und die anderen Teilnehmer in die ausliegende Anwesenheitsliste ein.
5. Der Verbandsvorstehende hat die Mitglieder der Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheit des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang steht.
6. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und die Vertretenden der Aufsichtsbehörde und des Regierungspräsidiums Darmstadt sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.
7. An der Teilnahme verhinderte Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, dies unverzüglich dem Verbandsvorstehenden, seinem Stellvertretenden oder der Geschäftsstelle mitzuteilen. Der Verbandsvorstehende lässt dann dem Stellvertretenden die Ladungsunterlagen schriftlich oder elektronisch zustellen. War die Einberufungsfrist gegenüber dem Mitglied der Verbandsversammlung eingehalten, so gilt sie auch gegenüber seinem Stellvertreter als gewahrt.

§ 9

Antragsrecht

Jedes Verbandsmitglied (durch seine Vertretenden) sowie der Vorstand haben das Recht, Anträge zur Beschlussfassung in der Versammlung zu stellen.

§ 10

Beschlüsse der Versammlung

1. Die Beschlüsse der Versammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40 % der Mitglieder anwesend und alle fristgemäß geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der wiederholten Ladung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Versammlung zustimmen. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Versammlung zurückgestellt worden und wird die Versammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren besteht Beschlussfähigkeit, wenn kein Mitglied der Versammlung widersprochen hat.
3. Für das Stimmrecht der Mitglieder gilt: Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die den einzelnen Verbandsmitgliedern zustehenden Stimmen (Stimmanteile) werden von ihren Vertretern in der Versammlung geltend gemacht. Die Vertreter eines Verbandsmitglieds können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Uneinheitlich abgegebene Stimmen sind ungültig, Stimmenthaltungen haben auf die Gültigkeit der Stimmabgabe keinen Einfluss.

§ 11

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus 3 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Gemäß § 52 Abs. 2 WVG sind sie aus dem Kreis der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Mitglieder zu wählen. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Vorstandsmitglieder werden von der Versammlung einzeln nach Stimmen auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands werden im Verhinderungsfall jeweils von einem Stellvertreter vertreten. Diese Stellvertreter werden ebenso wie die Vorstandsmitglieder von der Versammlung gewählt. Gemäß § 52 Abs. 2 WVG sind diese Stellvertreter aus den Magistraten bzw. Gemeindevorständen der Mitglieder zu wählen.
2. Bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden nimmt der stellvertretende Vorstandsvorsitzende das Amt des Vorstandsvorsitzenden wahr.

3. Vorstandsmitglieder scheiden mit Beendigung ihres Amtes im Verwaltungsorgan des Verbandsmitgliedes aus dem Vorstand aus; scheidet der Verbandsvorstehende oder sein Stellvertretender aus, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen. Der Verbandsvorstehende und der Stellvertretende bleiben nach Ablauf der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft der Verbandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt.

§ 12

Geschäfte des Verbandsvorstehenden und des -vorstandes

1. Der Verbandsvorstehende führt den Vorsitz im Verbandsvorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Verbandsvorstand oder die Verbandsversammlung berufen sind.
2. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
3. Der Verbandsvorstehende ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

§ 13

Aufgaben des Verbandsvorstandes

Dem Verbandsvorstand obliegen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorstehende oder die Verbandsversammlung berufen sind. Er beschließt insbesondere über

1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge
2. die Aufnahme, Verlängerung und Umschuldung von Darlehen und Kassenkrediten
3. die Aufstellung und die Vorlage des Jahresabschlusses
4. Vorschläge zur Änderung der Verbandssatzung, anderer Satzungen sowie des Verbandsplanes
5. die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte
6. die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren
7. Einzelgeschäfte des Verbandes im Rahmen des Wirtschaftsplanes, die den Wert von 50.000 € übersteigen
8. Der Verband kann einen Geschäftsführer einstellen

§ 14

Sitzungen des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorstehende lädt den Verbandsvorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, schriftlich oder elektronisch mit mindestens zweiwöchige Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es einer Frist von 2 Tagen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Ladungen müssen innerhalb der genannten Fristen zugehen.

2. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertretenden mit. Der Verbandsvorstand ist hierüber zu benachrichtigen. War die Einladungsfrist gegenüber dem Vorstandsmitglied eingehalten, so gilt sie auch gegenüber seinem Stellvertretenden als gewahrt.
3. Der Verbandsvorstand führt den Vorsitz im Vorstand und leitet dessen Sitzungen.

§ 15

Beschlüsse im Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehenden den Ausschlag.
2. Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens aber drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und alle rechtzeitig geladen wurden.
3. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Verbandsvorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
4. Die Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand dem Verfahren widerspricht. Auf schriftlichem Wege erzielte Umlaufbeschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§16

Gemeinsame Vorschriften zur Niederschrift

1. Über den Verlauf der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes bzw. im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. In der Niederschrift sind mindestens Gegenstand, Ort und Tag der Versammlung, die anwesenden Mitglieder, die Beschlüsse, die Art der Abstimmung, die Wahlen und das Abstimmungs- und Wahlergebnis festzuhalten (Ergebnisniederschrift). Die Anwesenheitsliste der Teilnehmer an der Sitzung und die Unterlagen über eine ordnungsgemäße Einberufung brauchen nicht beigelegt zu werden, wenn sie unter Angabe ihres Inhalts in der Niederschrift aufgeführt sind.
3. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorstand und dem benannten Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des jeweiligen Verbandsorgans zuzuleiten. Je eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde und dem Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Umwelt Wiesbaden einzureichen.
4. Erhebt bis zum Schluß der Sitzung, die auf die Zuleitung der Niederschrift erfolgt, kein Mitglied des jeweiligen Verbandsorgans Widerspruch, gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 17

Geschäftsführer

1. Der Verband kann einen Geschäftsführer einstellen.
2. Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit sie ihm übertragen werden. Insbesondere ist er verantwortlich für die

gesetzlich notwendige Information der Aufsichtsbehörde und die Einholung der notwendigen Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörde.

3. Der Geschäftsführer nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.

§ 18

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

1. Der Verbandsvorstehende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertretender vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Verbandsvorstehende kann in Einzelfällen den Geschäftsführer mit der Wahrnehmung der Vertretung schriftlich beauftragen. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
3. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

§ 19

Aufwandsentschädigungen

1. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Verbandsvorstehende und sein Stellvertretender erhalten eine Aufwandsentschädigung.
3. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes ein Sitzungsgeld.
4. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes wird von der Verbandsversammlung festgelegt.

§ 20

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

1. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes sind mit Ausnahme des § 27 Abs. 4 die Vorschriften des Zweiten Teils und § 31 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), und hierzu erlassene Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Des Weiteren sind die §§ 92 und 93 Abs. 1, 2 Nr. 1 und Abs. 3 sowie die §§ 101 bis 105, 108, 109 der Hessischen Gemeindeordnung mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Haushaltsplans der Wirtschaftsplan tritt und die Verbandsversammlung einen Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres feststellt.
2. Die Verbandsversammlung beschließt über den von dem gewählten Abschlussprüfer nach § 27 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121) geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Verbandsvorstands. Verweigert die Verbandsversammlung die

Entlastung oder spricht sie die Entlastung mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben. Der Beschluss über den Jahresabschluss sowie die Entlastung ist mit dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

3. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Wirtschaftsplan

1. Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung den Wirtschaftsplan und bei Bedarf Nachträge dazu vor dem Beginn des Haushaltsjahres festsetzen kann. Der Vorstandsvorsteher teilt den Wirtschaftsplan spätestens bis zum 30.11. des dem Wirtschaftsjahr vorangehenden Jahres und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
2. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Erfolgsplan enthält alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres. Der Vermögensplan enthält alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen und aus der Kreditwirtschaft ergeben sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Die Stellenübersicht enthält die im Wirtschaftsjahr notwendigen Stellen.

§ 22 Abweichungen vom Wirtschaftsplan

1. Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
 - a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung zu einer Umlagenerhöhung für die Mitgliedsgemeinden führt oder höhere Kreditaufnahmen erforderlich werden oder
 - b) zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Umlagen der Mitgliedsgemeinden oder höhere Kreditaufnahmen erforderlich werden oder
 - c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
 - d) eine Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird.
2. Sind bei Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten, so hat der Vorstandsvorsteher die Verbandsversammlung unverzüglich zu unterrichten. Er hat in einem Bericht darzulegen, aus welchen Gründen die Mindererträge oder Mehraufwendungen auch bei Ausnutzung aller Möglichkeiten zur Verbesserung der Einnahmen oder zur Einsparung von Ausgaben unvermeidbar sind oder sein werden. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung. Dulden die Mehraufwendungen keinen Aufschub, so ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung der Verbandsversammlung die Zustimmung des Vorstands; dieser hat der Verbandsversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.
3. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und Mehrausgaben für Einzelvorhaben, die den Betrag von 100.000,00 EUR überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung. Wenn ein Aufschub erhebliche Nachteile

bringen würde, dann kann der Vorstand die Leistung beschließen. Die Versammlung ist alsbald zu unterrichten.

§ 23

Buchführung und Rechnungslegung

1. Der Verband führt seine Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Für die Bestandteile des Jahresabschlusses gilt die Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Vorstand stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres auf. Der Jahresabschluss besteht aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht obliegen der Prüfung durch einen von der Versammlung zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer. Der Wirtschaftsprüfer ist der Aufsichtsbehörde zu benennen.
3. Der Jahresabschluss und der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers sind der Versammlung vorzulegen. Die Versammlung stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Wirtschaftsjahres fest und erteilt dem Vorstand Entlastung. Der Prüfungsbericht und eine Bestätigung über die Feststellung des Jahresabschlusses sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
4. Für die Bestandteile des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften des Eigenbetriebengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 24

Verbandsbeiträge

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.
2. Die Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben.
3. Die Verbandsbeiträge werden in Geldleistungen erhoben.
4. Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
5. Wer seine Beiträge nicht rechtzeitig leistet, hat Mahngebühren und Säumniszuschläge nach der Abgabenordnung, dem Hessischen Verwaltungskostengesetz sowie der Vollstreckungskostenordnung zum Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz zu leisten.
6. Für Teilgebiete oder insgesamt ausscheidende Mitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, müssen ihrer Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zur vollständigen Abschreibung dieser Anlagen ohne Rücksicht auf die Weiterführung ihres Betriebes im bisherigen Umfang nachkommen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.

§ 25

Maßstab für Verbandsbeiträge

Die Bemessung der an den Verband zu leistenden Beiträge erfolgt durch den laufenden Beitrag und, soweit für das einzelne Jahr beschlossen, über einen Investitionszuschuss.

Soweit Investitionen durch den Verband zu erbringen sind, erstellt der Vorstand per Umlaufbeschluss bei Aufstellung des Wirtschaftsplanes einen Vorschlag, mit welchem Anteil die Investitionen durch einen Investitionszuschuss der Verbandsmitglieder finanziert werden sollen. Im Rahmen der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan beschließt die Verbandsversammlung hierüber.

Maßgebend für die Höhe des Investitionszuschusses des einzelnen Mitglieds ist sein Anteil an der Trinkwasserabnahmemenge der letzten abgeschlossenen fünf Jahre.

Für die im Übrigen erforderlichen Aufwendungen und Kosten eines Kalenderjahres erfolgt die Bemessung der laufenden Beiträge nach dem Verhältnis der im betreffenden Jahr tatsächlich abgenommenen Jahreswassermengen der einzelnen Mitglieder.

§ 26

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

1. Für die jährlichen Aufwendungen des Wirtschaftsplans wird durch Bescheid eine Vorausleistung auf den Beitrag erhoben. Die Vorausleistungsanteile werden nach dem Verhältnis der im Vorjahr tatsächlich abgenommenen Jahreswassermengen berechnet.
2. Vorauszahlungen sind jeweils zu einem Viertel des nach Absatz 1 berechneten Betrages vierteljährlich im Voraus zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. an den Verband abzuführen. Bei verspäteter Zahlung der vierteljährlichen Verbandsumlage durch die Verbandsmitglieder werden vom Verband Verzugszinsen berechnet.

§ 27

Abrechnung der Beiträge

Nach Erstellung des endgültigen und geprüften Jahresabschlusses werden die Beiträge nach Maßgabe des § 25 endgültig berechnet. Die so errechneten Anteile sind mit den Vorausleistungen nach § 26 zu verrechnen. Eventuelle Überzahlungen sind zu erstatten, Unterzahlungen durch Nachforderungen auszugleichen. Die Verbandsversammlung kann anderweitige Bestimmungen beschließen.

§ 28

Bekanntmachung

1. Die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden im Usinger Anzeiger veröffentlicht. Die öffentlichen Bekanntmachungen sind mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

2. Die Bekanntmachungsgegenstände, die sich für eine Veröffentlichung im Verkündungsblatt nicht eignen oder für die die Auslegung vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von einem Monat während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Verbandes [Friedrichsthaler Str.4, 61250 Usingen], öffentlich ausgelegt. Vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung werden Gegenstand, Ort, Zeit und Dauer der Auslegung spätestens einen Tag vor ihrem Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Auslegungszeit vollendet.
3. Die Verbandsmitglieder können durch Veröffentlichung in ortsüblicher Form auf die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes hinweisen. Die Hinweise sind keine Wirksamkeitsvoraussetzungen für die öffentlichen Bekanntmachungen nach Abs. 1 und 2.

§ 29

Verschwiegenheitspflicht

1. Die ehrenamtlich Tätigen haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
2. Die ehrenamtlich Tätigen dürfen ohne Genehmigung des Verbandsvorstandes über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu wahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. § 24, Absätze 3 und 4 der HGO (Hessische Gemeindeordnung) gelten entsprechend.
3. Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 26 Abs. 2 WVG sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 30

Verbandsschau

1. Zur Prüfung der Anlagen des Verbandes kann der Verbandsvorstand durch Beschluss eine Verbandsschau ansetzen.
2. Der Verbandsvorstand macht Ort und Zeit der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde und das Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden zur Teilnahme ein.
3. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, durch weitere Vertreter an der Schau teilzunehmen.
4. Über den Verlauf der Verbandsschau und festgestellte Mängel wird ein Protokoll erstellt. Der Verbandsvorstand berichtet der Versammlung über die Abstellung der festgestellten Mängel.

§ 31

Beschränkung des Grundeigentums der Verbandsmitglieder

Der Verband ist berechtigt, soweit der Verbandsplan dies vorsieht, seine Verbandsanlagen auch in öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zu verlegen, zu betreiben und zu unterhalten.

§ 32
Änderung der Satzung

1. Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen.
2. Eine Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 33
Schlußbestimmungen

1. Die Verbandssatzung in der Fassung vom 06.02.1997 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Usingen, den 01.03.2022



Steffen Wernard
Verbandsvorsteher

HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS

Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.



Wasserbeschaffungsverband Usingen
An den Vorstand
An der Kläranlage Usatal
61250 Usingen

Frau Benter

Haus 1, Etage 5, Zimmer 509

Tel.: 06172 999-9016
Fax: 06172 999-769016

heidrun.benter@hochtaunuskreis.de

Az.:

31. März 2022

GENEHMIGUNG

Hiermit wird die von der Verbandsversammlung beschlossene Neufassung der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen vom 01. März 2022 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995 (GVBL. I S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBL. I S. 421, ber. 2020 S. 112), genehmigt. Gleichzeitig wird die Satzung gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 WVG bekanntgemacht. Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.


Ulrich Krebs
Landrat

